



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Herne	2
Antrag der Emschergenossenschaft auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser	3
Öffentliche Bekanntmachung der Thyssengas GmbH zur geplanten Erdgastransportleitung von Datteln nach Herne	4
Öffentliche Zustellung an Bernardo Jose Teixeira Carvalho	5
Öffentliche Zustellung an Ertints Ramadan Oglou	6

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Herne

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekanntgemacht:

Die am 02. April 2014 beschlossene Umlegungsregelung nach § 76 BauGB im Umlegungsgebiet Nr. III/34 -Tiefenbruchstraße- für das Grundstück Tiefenbruchstr. 7 (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 59, Flurstück 98) und das Grundstück Görresstr. 20 (Gemarkung Wanne-Eickel Flur 59 Flurstück 145) ist am 26. März 2016 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsmittel

Die Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Umlegungsregelungen kann binnen sechs Wochen, von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tage an gerechnet, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Herne, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Richard-Wagner-Straße 10, 44651 Herne, Zimmer 217, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen.

Herne, 25. Mai 2016

**Umlegungsausschuss der Stadt Herne
Der Vorsitzende**

**(Dr. Kreul)
Erster Beigeordneter a. D.**

Bekanntmachung der Stadt Herne

Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen am Fischergraben einschließlich des Schmutzwasserpumpwerkes Herne-Horsthausen

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung in den Fischergraben bzw. die öffentliche Kanalisation im Rahmen des Baus von Abwasserkanälen, Regenwasserbehandlungsanlagen und des Schmutzwasserpumpwerkes Herne-Horsthausen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m³, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), und § 3c UVP, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen einschließlich des Baus des Schmutzwasserpumpwerkes Herne-Horsthausen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere befinden sich im Wirkraum des Vorhabens keine grundwassergeprägten Ökotope.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVP erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 25.5.2016

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, **Stadtrat**

Öffentliche Bekanntmachung
über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur
geplanten Erdgastransportleitung von Datteln nach Herne
der Firma Thyssengas GmbH aus Dortmund

Vermessungsarbeiten in den kommenden Wochen

Die Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, plant den Bau einer Erdgastransportleitung von Datteln-Hachhausen zum Kraftwerksstandort der STEAG in Herne.

Die geplante Leitung hat eine Länge von ca. 22 km und soll einen Rohrlängendurchmesser von 600 mm (DN 600) erhalten.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zur Vorbereitung der Planung sind zur Erstellung des erforderlichen Planwerkes Vermessungsarbeiten erforderlich. Die Thyssengas GmbH bittet, das Betreten der Grundstücke durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vermessungsbüros Dieter Kroll aus Aachen zu dulden.

Die erforderlichen Betretungen der Grundstücke werden äußerst schonend ausgeübt. Die Vermessungsarbeiten werden ohne schweres Gerät durchgeführt, so dass es zu keinen Schäden oder Beeinträchtigungen auf Ihren Flächen kommt. Sollten wider erwartend durch die Vermessungsarbeiten Schäden entstehen, werden diese selbstverständlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Bitte wenden Sie hierzu an die Thyssengas GmbH.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgastransportleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Telefon: 0231 – 91291-6814 oder -6705
E-Mail: Datteln-Herne@thyssengas.com

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bernardo Jose Teixeira Carvalho
Karnaperstr. 62
45326 Essen

liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport,
Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne

, 102

folgendes Schriftstück

Bescheid vom 24.02.2016

Aktenzeichen 73066336/A1D/0490

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten
Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52
(Bundesgesetzblatt I S. 379), zuletzt geändert am 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) nach Ablauf
von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestellt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen.

Datum: 25.05.2016

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Herner Sparkasse

BLZ 432 500 30

Konto-Nr. 1 044 585

Öffentliche Zustellung

Für Ertints Ramadan Oglou

letzte bekannte Anschrift: Bruno-Dressler-Str. 9b, 63477 Maintal-Boschofsheim

liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46

folgendes Schriftstück: **Bußgeldbescheid vom 23.05.2016**
Aktenzeichen 44/2-2-0024/16

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 23.05.2016

gez.

Zandecki